

# SOFTWARE - MIETVERTRAG

Zwischen der Firma

und der Firma :

MARKUS SOFTWARE GmbH	
Industriestraße 41	
D-42499 Hückeswagen	
Telefon 02192-9236-0, Fax 9236-15	
info@markussoft.de http://www.ios2000.com	

- nachfolgend Vermieter genannt -

- nachfolgend Mieter genannt -

wird folgender Software-Mietvertrag geschlossen:  
Der Mieter erhält für das ihm auf CD-ROM übergebene Programm

## IOS2000 Warenwirtschaft auf Browserbasis für Windows 200x Server

Serien-Nummer : \_\_\_\_\_ [ ] ohne [ ] mit Erweiterungspaket EP

Nutzungsrecht für : \_\_\_\_\_ Arbeitsstationen (Clients) gleichzeitig in beliebig vielen Mandanten.

mit den Optionen : [ ] K1 Kasse [ ] W1 Webshop statisch [ ] W2 Webshop online [ ] F1 Fibu-Export

Service-Vertrag : [ ] S1 kostenlos [ ] S2 Emailsupport [ ] S3 Standard [ ] S4 Premium

Vertragsbeginn :

### § 1 Vertragsgegenstand

Der Mieter erhält das nicht ausschließliche Nutzungsrecht des vorgenannten Programmsystems. Das Computersystem muss den in der Beschreibung angegebenen Standardbestimmungen entsprechen.

Der Mieter verpflichtet sich, das Programm nur zu Sicherungszwecken zu kopieren. Soweit der Mieter das Programm kopiert, um es an Dritte, besonders an Filialen, - egal in welcher Form - weiterzugeben, haftet er in vollem Umfang für den Schaden.

Das Programm, dessen Auswertungen und die Dokumentationen unterliegen dem Urheberschutz.

Wesentlicher Bestandteil dieses Mietvertrages sind auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von MARKUS SOFT in der Version vom 1.8.2004, die der Mieter in vollem Umfang uneingeschränkt anerkennt.

### § 2 Lieferumfang, Installation

Der Vermieter liefert folgende Leistungen:

1. Lieferung des oben angegebenen Programms auf Datenträger oder durch Download aus dem Internet.
2. Handbücher für das oben genannte Programmpaket auf CD in maschinenlesbarer Form zum Online-Lesen oder Ausdruck durch den Anwender

Durch diesen Mietvertrag erhält der Mieter die Berechtigung, die Serviceleistungen wie z.B. Installation und Einweisung vor Ort oder kostenpflichtigen Rückrufservice ge-

mäß der aktuellen Preisliste gegen gesonderte Berechnung in Anspruch zu nehmen.

### § 3 Datensicherung

Der Mieter verpflichtet sich, für die Sicherung der Daten selbst zu sorgen. Dem Mieter wird unbedingt empfohlen, für eine tägliche mobile Datensicherung, z.B. auf Streamer, Wechselplatten oder gleichwertigem System zu sorgen. Der Vermieter haftet nicht für Störungen oder Datenverluste, die durch fehlende oder mangelhafte Datensicherung entstanden sind.

### § 4 Mietpreis

Der Mietpreis für die Nutzung der Software basiert auf der zur Zeit gültigen Preisliste und spiegelt sich in der ersten Mietrechnung wieder. Mietpreissteigerungen sind innerhalb der ersten drei Jahre ab Mietbeginn ausgeschlossen. Danach sind diese vom Vermieter 3 Monate vorher anzukündigen. Dabei darf die neue Miete nicht mehr als 130% der bisherigen Miete ausmachen.

### § 5 Key- und Programm-Updates

Der Mieter ist verpflichtet, sich einmal monatlich mit dem Server des Vermieters über das Internet zu verbinden und mit dem automatischen Updateprogramm oder per Mail den Lizenzkey und die Software zu aktualisieren. Dem Mieter ist bekannt, das das Programm 30 Tage nach dem letzten Keyupdate seine Funktion einstellt. Der Mieter hat Anspruch auf einen jährlichen Programmupdate, abhängig vom gewählten Servicepaket auch öfter. Beim Programmupdate werden die Daten des Mandanten 0 (Basismandant) aktualisiert und alle neuen Templates,

Datenbank-SQL Routinen und die neuesten Teilprogramme und Laufzeitbibliotheken eingespielt. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, das von ihm selbst angepasste Templates entweder in einem anderen Mandaten oder sonst wie separat gesichert werden, damit diese beim Update nicht überschrieben werden können.

Der Upgrade auf eine neue Version ist nicht enthalten und wird dem Mieter gesondert angeboten. Upgrades sind neue Programmversionen, die in Leistung oder Struktur wesentlich vom Ausgangsprogramm abweichen. Ein geplanter Upgrade ist zum Beispiel die Erweiterung von IOS2000 auf universelle Browserkompatibilität und / oder Erweiterung auf Linux Server.

## § 6 Dauer des Vertrages, Kündigung

Der Vertrag ist unbefristet. Die Kündigung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen zum Monatsende möglich - für den Mieter mit einer Frist von vierzehn Tagen, für den Vermieter mit einer Frist von 6 Monaten.

Zum Vertragsende sind vom Mieter alle Kopien der Programme auf den Rechnern des Mieters zu löschen und auf sonstigen Datenträgern mit dem Programm zu vernichten. Der Mieter haftet bei unbefugter Nutzung über das Ende der Mietzeit hinaus durch ihn oder Dritte mit einem Betrag, der mindestens der Jahresmiete entspricht.

Kündigungsgebühren oder Abschlusszahlungen werden nicht erhoben, ausser einer Abschlagzahlung für Servicepakete, die laufende Updates beinhalten und vor einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten gekündigt werden. Hier wird eine von der Laufzeit des Servicevertrages abhängige Kündigungsgebühr berechnet, die maximal das 12-fache der Basismiete beträgt. Berechnungsformel : (12 - Laufzeit des Servicevertrages in Monaten) \* Grundmiete.

Nach der Kündigung des Mietvertrages durch den Mieter kann zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr kein erneuter Mietvertrag mehr abgeschlossen werden.

## § 7 Upgrades und Downgrades

Upgrades (Wechsel auf ein höherwertiges Paket) und Wechsel innerhalb der Optionen und Servicepakete sind jederzeit ohne Fristen möglich. Der Mieter erhält die Freigabe und eine Rechnung über die Differenz anteilig für den aktuellen Monat.

Die Kündigung des Erweiterungspaketes (Downgrade, Wechsel auf ein preiswerteres Paket) ist nur per Gesamtkündigung des Mietvertrages möglich. Kündigungen werden grundsätzlich zum Ende des Monats wirksam.

## § 7 Zahlungsweise

Während der Dauer des Vertrages ist der Mietpreis jeweils zum ersten des laufenden Monats fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Sollte eine Lastschrift nicht eingelöst werden, berechnet der Vermieter eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € und sperrt die Key- und Programmupdates bis zur Erfüllung aller Forderungen.

## § 8 Vertragsübertragung

Mieter und Vermieter sind berechtigt, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf ein Unternehmen ihrer Wahl zu übertragen. Die Übertragung wird wirksam, sobald die neuen Vertragsparteien den bestehenden Mietvertrag und die Anerkennung der MARKUS SOFT AGB schriftlich bestätigt haben.

## § 9 Anerkennung der AGB

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, die aktuellen AGB des Vermieters in der Version gültig ab 1. August 2004 mit den Software-Pflegebedingungen erhalten zu haben und das der Mieter diese uneingeschränkt anerkennt. Wir weisen and dieser Stelle besonders auf §10.1 in den 'Bedingungen für Serviceverträge' hin.

## § 10 Einzugsermächtigung

Der Mieter erteilt hiermit dem Vermieter die Ermächtigung zum Einzug der fälligen Mieten vom

Konto-Nummer : \_\_\_\_\_

Bankleitzahl : \_\_\_\_\_

bei der Bank: \_\_\_\_\_

## § 11 Allgemeine Bestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wipperfürth. Ist eine dieser Vertragsklauseln unwirksam, so vereinbaren die Parteien, das im Wege der Auslegung die Bestimmung so gefasst werden soll, wie sie dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Die Teilnichtigkeit einer Bestimmung bewirkt nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages.

Hückeswagen, den

MARKUS SOFTWARE GmbH  
Industriestraße 41, D-42499 Hückeswagen

\_\_\_\_\_  
(Vermieter)

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift / Mieter)